

# STATUTEN DER



## I. Name, Sitz, Zweck

### Name, Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen «Pfadi Ballwil» besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ballwil.

### Verbands- zugehörigkeit

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Verein bzw. die Abteilung ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Luzern, die mehrere Altersstufen umfasst. Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzend Anwendung.

<sup>2</sup> Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder und Organe gehören folgenden Vereinen an:

- Pfadibewegung Schweiz (PBS)
- Pfadi Luzern
- Corps Seetal
- Verband Katholischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VKP)

### Zweck

#### Art. 3

Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die gemeinnützlichen Ziele gemäss Statuten, Weisungen und Reglemente der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und der Pfadi Luzern, insbesondere «die fünf Beziehungen und die sieben Methoden». Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das «Gesetz» und das «Versprechen».

## II. Mitgliedschaft

### Gliederung

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten gemäss dem Stufenprofil der PBS:

- Biberstufe in Kolonien Kindergarten - 1. Schuljahr
- Wolfstufe in Meuten (Gruppe: Rudel) 2. - 4. Schuljahr
- Pfadistufe in Stämmen / Einheiten (Gruppe: Fähnli) 5. - 8. Schuljahr
- Piostufe in Equipen 9. - 10. Schuljahr und 1. Lehrjahr
- Roverstufe in Rotten ab 11. Schuljahr / 2. Lehrjahr bzw. (Ex-) Leitende

<sup>2</sup> Jede Stufe sorgt für Aktivitäten, die der ganzheitlichen Entwicklung des betreffenden Alters und Geschlechtes angepasst und auf die Grundlagen der PBS ausgerichtet sind.<sup>a</sup>

## **Mitglieder**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind die Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Bestandsverzeichnis<sup>b</sup>, sowie die Leitenden, wobei letztere von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft steht allen Kindern ab Kindergarten und allen Jugendlichen offen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der Pfadi Luzern, des Corps und der PBS.<sup>c</sup>

<sup>4</sup> Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

<sup>5</sup> Ehemalige Mitglieder der Abteilung können sich zu einem selbständigen Verein mit eigenen Statuten, dem Altpfadfinderverein (APV) zusammenschliessen. Die Abteilung pflegt mit dem APV regelmässige Kontakte.

## **Aufnahme**

### **Art. 6**

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, bis zum 16. Lebensjahr durch eine innehabende Person der elterlichen Sorge. Das Leitungsteam befindet über die Aufnahme.

## **Austritt**

## **Ausschluss**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

<sup>2</sup> Der Austritt ist jederzeit auf Ende eines Pfadijahres durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) noch zu erfüllen sind.<sup>d</sup> Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr muss eine innehabende Person der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen.

---

<sup>a</sup> zum Ganzen Reglement über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt. Regl. PBS Abteilungsreglement der PBS], Ziff. 1, Gliederung der Abteilung.

<sup>b</sup> Als Bestandsverzeichnis gelten die erfassten Mitglieder in der Mi-Data.

<sup>c</sup> Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS] und Ziff. 1 Abt. Regl. PBS.

<sup>d</sup> Art. 70 Abs. 2 ZGB.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleitung zusammen mit der Stufenleitung kann ein Mitglied von einem Amt entheben oder aus dem Verein ausschliessen. Gegen einen Ausschluss kann innert 2 Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe bei der nächsthöheren Instanz (1. Instanz: Vorstand des Corps / 2. Instanz: Kantonaler Vorstand / 3. Instanz: Bundesvorstand bzw. die Verbandsleitung der PBS) rekurriert werden. Jeder Ausschluss muss unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit, -frist und -instanz schriftlich mitgeteilt werden. Die Begründung kann auch mündlich erfolgen. In letzter Instanz entscheidet der Bundesvorstand bzw. die Verbandsleitung der PBS.

### **III. Abteilung**

#### **Aufgaben und Organisation**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Bezuglich Aufgaben, Organisation und Verantwortlichkeiten sind die Statuten der PBS, des Kantonalen Vorstands, das Abteilungsreglement der PBS und weitere von der PBS und der Pfadi Luzern erlassenen Weisungen einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Abteilung ist dem Kantonalverband und der PBS gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen und die Anwendung der Pfadimethoden in allen Aktivitäten in der Abteilung verantwortlich (vgl. Art. 11 PBS-Statuten). Zu den Aufgaben der Abteilung gehören insbesondere:

- a) Die Planung und Durchführung des Programms, das den Grundlagen der PBS entspricht.
- b) Das Sicherstellen der Ausbildung der Leitungspersonen gemäss Ausbildungsmodell der PBS.
- c) Die Beratung und Betreuung der Leitungspersonen.
- d) Die Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung von Leitungspersonen.
- e) Die Pflege von Kontakten innerhalb der Abteilung und nach aussen.
- f) Die Orientierung der Mitglieder über das Leben in der Abteilung (Aktivitäten verschiedener Einheiten, Stufen usw.), sowie über Mitteilungen und Angebote des Kantonalverbandes und der Bundesebene.
- g) Das Eintreten für Anliegen der Jugend auf Quartier- und Gemeindeebene.
- h) Die Öffentlichkeitsarbeit auf Quartier- und Gemeindeebene.
- i) Die zuverlässige Erledigung administrativer Arbeiten, d.h. besonders das Führen eines Mitgliederverzeichnisses, die Verwaltung der Abteilungsfinanzen, des Abteilungsmaterials.
- j) Die Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband und der PBS.
- k) Die Auswertung der eigenen Arbeit.<sup>e</sup>

---

<sup>e</sup> vgl. zum Ganzen Abt. Regl. PBS, Ziff. 1, Verantwortung und Aufgaben.

<b>Gemischte Abteilungen</b>	<b>Art. 9</b>
	<sup>1</sup> Die Abteilungen sind entweder in Bezug auf die Geschlechter der Mitglieder gemischt oder nicht gemischt. Eine Abteilung wird als gemischt bezeichnet, wenn sie auf der Wolfs- oder Pfadistufe Mädchen- und Knabeneinheiten oder koedukative Einheiten (Mädchen und Knaben gehören der gleichen Einheit an) führt.
	<sup>2</sup> Wo Mädchen und Knaben der gleichen Stufe angehören, muss gewährleistet sein, dass alle Aktivitäten beiden Geschlechtern gerecht werden und dass die Einheit von entsprechend ausgebildeten Leitungspersonen gemeinsam geleitet wird. <sup>f</sup>

## IV. Organe und Organisation

<b>Organe</b>	<b>Art. 10</b>
	<sup>1</sup> Die Organe der Abteilung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vereinsversammlung</li> <li>- der Vereinsvorstand mit dem Präsidium</li> <li>- die Revisionsstelle</li> </ul>
	<sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung aller Organe ist auf eine ausreichende Vertretung beider Geschlechter zu achten.
	<sup>3</sup> Sämtliche Mitglieder des Vereins und dessen Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Entschädigungen für besondere Aufwendungen bleiben vorerthalten. Solche werden jedoch nur durch Vorstandsbeschluss anerkannt.

### Generalversammlung (GV)

<b>Ordentliche GV</b>	<b>Art. 11</b>
	<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ und Vereinsversammlung im Sinn von Art. 64 ZGB.
	<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen.
<b>Ausser-ordentliche GV</b>	<b>Art. 12</b>
	Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn dies der Vereinsvorstand oder ein Fünftel allen Teilnahmeberechtigten im Sinne von Art. 13 dieser Statuten verlangen. <sup>g</sup>

<sup>f</sup> Abt. Regl. PBS, Ziff. 1, Gliederung der Abteilung.

<sup>g</sup> Art. 64 Abs. 3 ZGB.

<b>Zusammen- setzung</b>	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Generalversammlung setzt sich aus dem Vorstand, den Leiterinnen und Leitern der Biber-, Wolfs-, Pfadi- und Piosstufe und der Abteilungsleitung zusammen. <sup>2</sup> Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes geleitet.
<b>Stimmrecht</b>	<b>Art. 14</b> Jede/r Teilnehmende/r hat eine Stimme.
<b>Beschluss- fassung</b>	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Gültige Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die vorliegenden Statuten keine andere Regelung vorsehen. <sup>2</sup> Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der das Traktandum leitende Vorsitzende. Bei Beschlüssen werden Enthaltungen bei der Berechnung des notwendigen Mehrs nicht berücksichtigt. <sup>3</sup> Ein Fünftel der Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
<b>Befugnisse Wählen</b>	<b>Art. 16</b> Die Generalversammlung wählt auf eine Amts dauer von zwei Jahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die/den Präsident*in</li> <li>- die/den Abteilungsleiter*in(nen)</li> <li>- die übrigen Mitglieder des Vorstandes</li> <li>- zwei Personen als Mitglieder der Revisionsstelle</li> </ul>
<b>Kompetenzen</b>	<b>Art. 17</b> Die Generalversammlung beschliesst über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Anträge, die auf der Tagesordnung stehen</li> <li>- den Jahresbericht (auf Antrag Präsidium / AL)</li> <li>- die Jahresrechnung und den Voranschlag (auf Antrag der Kassiererin / des Kassiers)</li> <li>- die Erteilung der Decharge an den Vereinsvorstand</li> <li>- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>- Statutenänderungen</li> <li>- Rekurse gegen einen Ausschluss</li> <li>- die Auflösung der Abteilung</li> </ul>

<b>Einberufung Anträge</b>	<b>Art. 18</b> Eine Einladung mit Traktandenliste, Jahresberichten, Jahresrechnung und Voranschlag wird allen Teilnahmeberechtigten im Sinne von Art. 13 dieser Statuten mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch zugestellt.
<b>Leitung</b>	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die/Der Präsident*in des Vorstandes leitet die Generalversammlung. Ist sie/er von einem Traktandum persönlich betroffen, so übergibt sie/er die Leitung einer neutralen Drittperson (Tagespräsidium). <sup>2</sup> Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.
<b><u>Vorstand</u></b>	
<b>Zusammen- setzung</b>	<b>Art. 20</b> Der Vorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none"><li>- Präsident*in</li><li>- Kassier*in</li><li>- Aktuar*in</li><li>- Materialverwalter*in</li><li>- Abteilungsleiter*in(nen),</li><li>- Stufenleiter*in(nen)</li><li>- Präs</li></ul>
<b>Konstitution</b>	<b>Art. 21</b> Der Vorstand konstituiert sich selbst.
<b>Amtsdauer</b>	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung. <sup>2</sup> Die gesamte Amtszeit einer Person im Vorstand soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Vorstands als Präsident*in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).
<b>Einberufung vom Sitzungen</b>	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens zwei Mal jährlich, nach Bedarf auch häufiger oder auf Wunsch von drei Mitgliedern, einberufen. <sup>2</sup> Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

## Aufgaben

### Art. 24

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand unterstützt und fördert die Abteilung, lässt den Leitenden jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.
- b) Der Vorstand vernetzt die in der Abteilung vorhandenen Betreuungsrollen (AL, Coach, APV, Präses) untereinander und unterstützt den Aufbau von gegenseitigem Verständnis.
- c) Entlastung der Leitenden in der Verwaltungsarbeit und Übernahme von administrativen Aufgaben nach Bedarf.
- d) Unterstützung der Leitenden bei der Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit nach Bedarf.
- e) Der Vorstand informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten.
- f) Der Vorstand gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den\*die Präsident\*in und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstands über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt den\*die Präsident\*in betrifft, informiert er\*sie ihre\*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.

Falls ein Mitglied des Vorstands in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

## Revision

### Art. 25

<sup>1</sup> Als Kontrollstelle der Abteilung wirken zwei Personen in der Rechnungsrevision, die für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisor\*innen müssen nicht Mitglied der Abteilung, dürfen aber nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Revisor\*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht mit der Empfehlung zur Annahme oder zur Rückweisung der Jahresrechnung. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

## Leitende / Leitungsteam

### **Zusammen- setzung**

#### **Art. 26**

In gemischten Abteilungen müssen beide Geschlechter angemessen vertreten sein. Es ist eine nach partnerschaftlichen Grundsätzen gestaltete Leitung der Abteilung anzustreben.

### **Aufgaben**

#### **Art. 27**

Die Mitglieder aller Leitungsteams tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Für die Koordination der Arbeit ist/sind die Abteilungsleiterin(nen) und / oder der/die Abteilungsleiter zuständig. Die Leitenden haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden über diese, unter Vorbehalt der statutarischen Entscheidungen der übrigen Organe.
- b) Sie legen die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten.
- c) Sie sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadlaufbahn durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten.
- d) Sie planen die Ausbildung auf Abteilungsebene und sind dafür besorgt, dass alle Leitenden die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
- e) Sie pflegen die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse.
- f) Sie pflegen mit APV und Gönner\*innen regelmässig Kontakte, um sie über das Leben der Abteilung zu informieren.

### **Aufgaben der Stufenleitung**

#### **Art. 28**

Die Stufenleitungen nehmen namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Organisieren sämtliche Stufenaktivitäten.
- b) Verantwortlich für Ablauf und Qualität der Übungen ihrer Stufe.
- c) Vertreten die Anliegen der Stufen.
- d) Verantwortlich für Aus- und Weiterbildung der Leitenden ihrer Stufe.

## Abteilungsleiterin(nen) oder Abteilungsleiter<sup>h</sup>

### **Abteilungs- leiter\*in**

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Leitung der Abteilung hat eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter inne. Die Abteilungsleitung kann auch von zwei oder drei Personen wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Wird die Abteilungsleitung von zwei oder drei Personen wahrgenommen sollen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

---

<sup>h</sup> vgl. zum ganzen Abschnitt Abt. Regl. PBS, Ziff.2, Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter.

## **Wahl / Ernennung Art. 30**

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung wird durch die Generalversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter muss volljährig sein. Bei der oberen Altersgrenze ist dem Grundsatz «Junge führen Junge» Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter verfügt über mehrjährige Pfadi-Erfahrung und hat mindestens einen kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Mindestens eine Person des AL-Teams hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

## **Aufgaben**

### **Art. 31**

Der Abteilungsleiterin / Dem Abteilungsleiter obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie/Er sorgt für eine gute Führung / Leitung aller Einheiten (Stufen).
- b) Sie/Er ist dafür besorgt, dass die Leitenden gut ausgebildet werden und eine ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten. Ihr/Ihm obliegt die Planung der Ausbildung auf Abteilungsebene.
- c) Sie/Er koordiniert die Arbeit der Leitenden und leitet deren Sitzungen.
- d) Sie/Er vertritt die Abteilung nach aussen, d.h. besonders gegenüber den Eltern, dem Corps, der Pfadi Luzern, der PBS, dem VKP, der Pfarrei, dem Verein «pfadijugendhuus ballwil», den Behörden und der Öffentlichkeit.
- e) Sie/Er wird für ihre/seine Aufgaben gemäss Ausbildungsmodell der PBS ausgebildet.
- f) Bei Schwierigkeiten, die die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter auch in Zusammenarbeit mit den Leitenden oder dem Vorstand nicht zu lösen vermag, stehen ihr/ihm verschiedene Betreuende, in erster Linie die/der Coach und die/der Präses zur Verfügung. Kann keine Lösung gefunden werden, wendet sie/er sich an den Corps oder den Kantonalverband.
- g) Sie/Er ist verantwortlich für eine angemessene Verwaltung der Abteilung.
- h) Sie/Er ist verantwortlich, einen geeigneten Rahmen für die sinnvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des Zweckartikels in den Statuten der PBS und des Stufenprofils zu bieten.
- i) Sie/Er hält den Kontakt zum APV aufrecht.
- j) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Leitenden nicht durchzusetzen, wenn sie oder er die Folgen nicht verantworten können. Das Corps muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.
- k) Sie/Er ernennt, in Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam, die Stufenleiter\*innen.
- l) Sie/Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

- m) Sie/Er führt ein ständig nachgeführtes Verzeichnis über die Mitglieder der Abteilung (PBS-Mitgliederdatenbank (Mi-Data)). Weiter führt sie/er die Kontrolle über alle Ein- und Austritte, über Übertritte und Leitungsfunktionen sowie über alle anderen Daten, die für eine richtige personelle Übersicht in der Abteilung und für die Bestandesmeldung an den Kantonalverband / die Kantonalverbände erforderlich sind.

V.	Verwaltung
<b>a) Allgemeine Verwaltungsaufgaben<sup>i</sup></b>	
<b>Delegation</b>	<b>Art. 32</b> Da die Hauptaufgabe einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters in der animatorischen Führung der Abteilung liegt, soll sie/er so wenig wie möglich von der eigenen Zeit und Arbeitskraft in administrative Aufgaben investieren. Diese Arbeiten wie Versicherungen, Kasse / Buchhaltung, Material, Bekleidung, Pfadiheim, Zeitung / Homepage werden vom Mitgliedern des Vorstands oder andern Leiter/innen übernommen.
<b>Material</b>	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die/Der sachkundige Materialverwalter*in ist verantwortlich für Pflege und Verwaltung des Abteilungsmaterials. Sie/Er sorgt für eine ordnungsgemäße Kontrolle der Ein- und Ausgänge sowie für eine periodische Überholung des Materials. <sup>2</sup> Eigentümerin des Materials ist die Abteilung.
<b>Bekleidungsstelle / -börse</b>	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Abteilung sorgt in Zusammenarbeit mit Scout & Sport AG (hajk) für eine Bekleidungsstelle, welche abteilungsspezifische Kleidungsstücke, Pfadihemde, Abzeichen und Ausrüstungsgegenstände führt. Die Bekleidungsstelle kann auch als Kleiderbörse gebrauchte Pfadikleidung und Ausrüstungsgegenstände vermitteln. Es sind auch Drucksachen der PBS erhältlich. <sup>2</sup> Die Verwalterin / Der Verwalter der Bekleidungsstelle führt eine ordnungsgemäße Buchhaltung. Regelmässig ist das Inventar zu erstellen. Das Verhältnis zwischen der Abteilungskasse und der Verwaltung der Bekleidungsstelle ist schriftlich geregelt.
<b>Pfadiheim</b>	<b>Art. 35</b> Die Abteilung verfügt als Zentrum und Ausgangspunkt ihrer Aktivitäten über ein Pfadiheim oder andere geeignete Räumlichkeiten. Das Pfadiheim wird der Pfadi Ballwil vom Verein «pfadijugendhuus ballwil» zur Verfügung gestellt.

<sup>i</sup> vgl. zum ganzen Abschnitt Abt. Regl. PBS, Ziff.6, Verwaltungsaufgaben.

<b>Abteilungszeitung / Webseite / Pressekontakte</b>	<b>Art. 36</b>
	<sup>1</sup> Die Abteilung kann ein Mitteilungsblatt (Print oder Online) herausgeben, welches Bekanntmachungen der Leitung vermittelt und Pfadi und Eltern über die Tätigkeit der Abteilung orientiert. Es dient auch als Bindeglied zu den Altpfadien und enthält Berichte über das Geschehen in der Abteilung. Ereignisse von allgemeinem Interesse werden der Lokalpresse gemeldet. Das Leitungsteam kann eine geeignete Person mit den Kontakten zur Presse beauftragen.
	<sup>2</sup> Die Abteilung unterhält für die schnelle Publikation von Informationen als Ergänzung zum Mitteilungsblatt eine Abteilungswebseite. Die Webseite richtet sich neben den oben erwähnten Zielgruppen für das Mitteilungsblatt auch an aussenstehende Interessenten (wie z.B. potentielle Neumitglieder bzw. ihre Eltern).

## **b) Finanzen / Mitgliederbeiträge / Zeichnungsrecht**

<b>Kasse / Buchhaltung</b>	<b>Art. 37</b>
	<sup>1</sup> Die/Der Kassier*in führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Sie/Er legt dem Vorstand und dem Leitungsteam jährlich eine abgeschlossene Rechnung vor, welche durch den zwei Revisor/innen geprüft und der GV zur Genehmigung unterbreitet wird. Die Rechnung gibt über den Rechnungsverkehr und den Vermögensstand inklusive den von den Einheiten verwalteten Vermögensbestandteilen Aufschluss.
	<sup>2</sup> Die/Der Kassier*in unterstützt bei der Ausarbeitung des Jahresbudgets. Sie/Er überprüft innerhalb der Abteilung regelmässig die Führung allfälliger Kassen. Diese Kassen gehören zum Abteilungsvermögen.

## **Finanzielle Mittel / Art. 38**

<b>Mitgliederbeitrag</b>	<sup>1</sup> Die Mittel der Abteilung bestehen aus Barvermögen sowie Material und setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen von Aktionen der Abteilung und der einzelnen Stufen, Einnahmeüberschüssen aus Veranstaltungen und Lagern, allfälligen Subventionen und Beiträgen der Gemeinde / der Kirchgemeinde, Beiträgen von anderen öffentlichen und privaten Organisationen und freiwilligen Beiträgen zusammen. Das Vermögenssubstrat ist unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck der Pfadiabteilung gewidmet.
	<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag für die Abteilung wird jährlich einverlangt. Für Geschwister kann der Jahresbeitrag herabgesetzt werden. Vorstand und Leitungsteam entrichten keinen Jahresbeitrag.
	<sup>3</sup> Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen im laufenden Jahr.

<b>Ausgaben- Befugnisse / Zeichnungsrecht</b>	<b>Art. 39</b>
	<sup>1</sup> Für die laufenden Ausgaben der Abteilung halten sich der Vorstand und die Leitenden an das Budget.
	<sup>2</sup> Über nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben beschliesst der Vereinsvorstand im Rahmen der ihm durch die GV erteilten Befugnisse nach eigenem Ermessen.

### **c) Haftung / Versicherung**

<b>Haftung</b>	<b>Art. 40</b>
	Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Corps, der Pfadi Luzern oder der PBS ist ausgeschlossen.
<b>Versicherung</b>	<b>Art. 41</b>
	<sup>1</sup> Für jedes Aktivmitglied der Abteilung besteht eine angemessene Unfall- und Haftpflichtversicherung bei Pfadianlässen.
	<sup>2</sup> Das Abteilungsmaterial ist über die gesamtschweizerisch abgeschlossene Lagermaterialversicherung der PBS gegen Feuer und Elementarschaden und weitere Versicherungssereignisse versichert. <sup>k</sup>

<b>VI. Betreuung der Abteilungen</b>	
<b>Betreuung der Abteilungen</b>	<b>Art. 42</b> Die Leitungspersonen werden von folgenden Personen / Gremien gemäss Betreuungsmodell der PBS betreut und begleitet.
<b>Coach</b>	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die/Der Coach ist die Hauptbetreuungsperson der Abteilung. <sup>2</sup> Die/Der Coach betreut die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter während des ganzen Pfadijahres und das Leitungsteam in den Lagern. <sup>3</sup> Die/Der Coach hält Kontakt zu den wichtigsten Personen innerhalb der Abteilung und ist eine wichtige Schnittstelle zu aussenstehenden Organen und Organisationen wie Kantonalverband, PBS und J+S.
<b>Altpfadfinder- verein APV</b>	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Ehemaligen organisieren sich in einem APV oder als abteilungsnahe Gruppierung. <sup>2</sup> Ehemalige sind Personen, die früher selber einmal in der Pfadi Mitglied waren. Die Leitenden sollen von der Pfadi- und Lebenserfahrung sowie dem beruflichen und sozialen Netzwerk der Mitglieder profitieren können.

<sup>k</sup> Abt. Regl. PBS, Ziff.6, Versicherungen.

<sup>3</sup> Die Ehemaligen agieren im Bereich der passiven Betreuung und sind für die Abteilung da, wenn sie gebraucht werden.

## Präses

### Art. 45

<sup>1</sup> Der Abteilung kann als Beratung ein/e Präses zur Seite stehen.

<sup>2</sup> Die/Der Präses ist Betreuungsperson und seelsorgerliche Ratgeber\*in der Abteilung. Sie/Er unterstützt und berät die Leitenden.

<sup>3</sup> Die/Der Präses ist eine professionelle, pfadiexterne Betreuungsperson der Pfarrei. Sie/Er begleitet die Leitenden und fungiert als Verbindungsperson zwischen der Pfadiabteilung und der Pfarrei.

<sup>4</sup> Präses haben eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lassen den Leitenden jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit.

<sup>5</sup> Die Abteilung nimmt auch Angehörige anderer Konfessionen / Religionen unter Respektierung deren Glaubensbezeugungen auf.

<sup>6</sup> Grundlage für die Arbeit der/des Präses ist die Broschüre «Präses sein in der Pfadi» des VKP.

## VII.

### Ethik-Statut

#### Ethik-Statut

### Art. 46

<sup>1</sup> Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

<sup>2</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## VIII.

### Schlussbestimmungen

#### Statuten-änderung

### Art. 47

Die vorliegenden Statuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV geändert werden.<sup>l</sup>

#### Genehmigung

### Art. 48

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Luzern.<sup>m</sup>

<sup>l</sup> Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

<sup>m</sup> Abt. Regl. PBS, Ziff. 1.

## Übereinstimmung Art. 49

**PBS / Pfadi Luzern**<sup>1</sup> Diese Statuten und gestützt darauf erlassene Reglemente dürfen keine den Statuten und Reglementen der PBS, der Pfadi Luzern oder des Corps widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen verbindlichen Beschlüssen dieser Vereine angepasst werden. Sollten einzelne Artikel der vorliegenden Statuten Widersprüche zu den genannten Satzungen enthalten, werden diese automatisch durch die entsprechenden Bestimmungen der höherrangigen Satzungen ersetzt.

<sup>2</sup> Sollten einzelne Artikel dieser Statuten aus anderen Gründen ungültig sein, führt dies nicht zur Ungültigkeit der gesamten Statuten, sondern die ungültigen Artikel werden durch eine Regelung ersetzt, welche Sinn und Zweck der ungültigen Artikel möglichst entspricht.

## Auflösung

### Ausschluss

#### Art. 50

<sup>1</sup> Eine Abteilung verliert die Zugehörigkeit zur Pfadi Luzern durch Auflösung oder durch Ausschluss aller Mitglieder, womit die Abteilung innerhalb der PBS als aufgelöst gilt.

<sup>2</sup> Eine Abteilung kann sich selbst auflösen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden.

<sup>3</sup> Kommt eine Auflösung nicht zustande, ist eine zweite GV einzuberufen. An dieser GV genügt für einen Auflösungsentscheid die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup> Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Nach Anhörung der betroffenen Abteilung kann die kantonale Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalen Vorstandes eine Abteilung auflösen bzw. alle Mitglieder ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann die Abteilung innerhalb eines Monats seit der schriftlichen Bekanntgabe an die Verbandsleitung der PBS rekurrieren.

<sup>6</sup> Nach Anhörung der betroffenen Abteilung und des Kantonalverbandes kann die Verbandsleitung unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Bundeskonferenz eine Abteilung auflösen bzw. sämtliche Mitglieder ausschliessen.

<sup>7</sup> Im Falle der Auflösung einer Abteilung fällt das Aktivsaldo des Materials und des übrigen Vermögens in die Verwaltung des Kantonalen Vorstandes oder des Corps, welcher/s es während 2 Jahren treuhänderisch verwahrt, sofern die Abteilung ihre Aktivität nur vorübergehend für kürzere oder längere Zeit einstellt. Bei einer definitiven Einstellung oder nach Ablauf der zwei Jahre entscheidet der Kantonale Vorstand / das Corps über eine Verwendung im Sinne der Zweckbestimmung der PBS. Sofern weder das Corps noch die Pfadi Luzern mehr existiert, wird das Vermögen einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten Jugendorganisation mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Die vorliegenden Statuten der Pfadi Ballwil ersetzen die Gründungsstatuten von 1998 und die revidierten Statuten von 2011 und 2022. Sie wurden von den Teilnehmenden an der Generalversammlung vom 20. September 2025 angenommen und treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbands genehmigt worden sind.

Ballwil, 20. September 2025

**Präsident:**

  
Adrian Geiser / Förschter

**Abteilungsleiterinnen:**

  
Rahel Fecker / Micara

  
Noah Zemp / Espo